Stadt Schwaigern

B e s c h l u s s v o r l a g e

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Nummer der Vorlage
AZ.: 621.4134	05.01.2017	GR 004/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 20.01.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Bebauungsplanverfahren "Äußere Stettener Straße, 1. Änderung" auf der Gemarkung Schwaigern Anerkennung des Planungskostenvertrags und Zustimmung

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

Beschlussvorschlag:

Der Planungskostenvertrag zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Äußere Stettener Straße, 1. Änderung“ auf der Gemarkung Schwaigern zwischen der Stadt Schwaigern vertreten durch Frau Bürgermeisterin Rotermund und Herrn Schmid wird anerkannt und dem Abschluss zugestimmt

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschluss-vorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:
Bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Äußere Stettener Straße, 1. Änderung“ handelt es sich um eine Überplanung zugunsten eines Einzelnen. Unter dieser Voraussetzung bietet sich der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Antragsteller und der Stadt Schwaigern an.

In § 11 Baugesetzbuch (BauGB) sind die zentralen Aspekte des städtebaulichen Vertrags normiert. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB stellt klar, dass die Gemeinde städtebauliche Verträge schließen kann und ermächtigt sie dazu.
§ 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB erhält sodann einen beispielhaften Katalog von möglichen Vertragsgegenständen. Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Ein städtebaulicher Vertrag bedarf der Schriftform.

Für das Bebauungsplanverfahren „Äußere Stettener Straße, 1. Änderung“ wurde beiliegender Planungskostenvertrag entworfen, welcher die Tragung der Planungskosten durch den Antragsteller beinhaltet.

Im weiteren Verfahren wird ein zusätzlicher städtebaulicher Vertrag zu schließen sein, indem unter anderem die Erschließung geregelt wird.

Das Gremium wird gebeten den Planungskostenvertrag in der Fassung vom 05.01.2017 anzuerkennen und zuzustimmen.

Schwaigern, 05.01.2017

Luisa Ritter
Stadtbauamt

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlage: Planungskostenvertrag mit Anlagen